

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Anzeigebestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 225

Diez, Donnerstag den 26. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Diez, den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 wird für das Rechnungsjahr 1918 eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen erhoben. Als Mehreinkommen gilt der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem Kriegseinkommen.

Als Friedenseinkommen gilt das für das Steuerjahr 1914 veranlagte und als Kriegseinkommen das für das Steuerjahr 1918 veranlagte Jahreseinkommen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist als Friedenseinkommen der Betrag festzusetzen, der sich aus dem Durchschnitt der für die Steuerjahre 1912, 1913 und 1914 veranlagten Einkommensbeträge errechnet. (§ 4 des Gesetzes.)

Ist die persönliche Steuerpflicht erst nach dem Steuerjahr 1914 eingetreten, so gilt als Friedenseinkommen der nach einer Verzinsung von 5 vom Hundert zu bemessende Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Abgabepflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913 tatsächlich bezogen hat (§ 5).

Der Steuerpflichtige kann weiter noch beantragen, daß dem festgestellten Friedenseinkommen ein Betrag hinzurechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 vom Hundert desjenigen Vermögens entspricht, welches ihm nach der Friedensveranlagung 1914 oder dem späteren Eintritt der Steuerpflicht zugefallen ist durch:

1. Erbanfall, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgut-anfall,
2. Kapitalauszahlung aus einer Versicherung,
3. Schenkung oder sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung unter Lebenden.

Die Hinzurechnung findet nur dann statt, wenn das Einkommen aus dem angefallenen Vermögen bei der Kriegsveranlagung berücksichtigt, dagegen bei der Friedensveranlagung aber nicht berücksichtigt ist (§ 6).

Steuerpflichtige, welche Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, können beantragen, daß die Abgabebeträge unerhoben bleiben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus ihren Geschäftsanteilen entfallen (§ 14).

Neben der Abgabe von Mehreinkommen wird die Kriegsabgabe vom Vermögen erhoben. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen.

Das abgabepflichtige Vermögen ist auf den 31. Dezember 1917 besonders festzustellen, wenn

1. eine Feststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht erfolgt ist,
2. sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch
 - a) Erbanfall, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgut-anfall,
 - b) Kapitalauszahlung aus einer Versicherung,
 - c) Schenkung oder durch sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung,

um mehr als Mark 5000 vermehrt hat. Weiter kann der Steuerpflichtige beantragen, das Vermögen nach dem Stande am 31. Dezember 1917 neu festzustellen, wenn er nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat (§ 17).

Ich bringe diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis und fordere die Steuerpflichtigen auf, die Anträge nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir zu stellen, damit spätere Berichtigungen der Veranlagung nach Möglichkeit sich erübrigen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

J.-Nr. 9104. II.

Diez, den 20. September 1918.

Betrifft: Erhöhung der Brottration.

Die Erhöhung der Brottration auf ihren alten Stand (4 Pfund) wäre an sich erreichbar. Da jedoch eine Brotstreckung mit Frischkartoffeln mit Rücksicht auf die Feuchtigkeit des diesjährigen Getreides sich im gesundheitlichen Interesse zurzeit noch nicht empfiehlt, soll mit der Brotstreckung erst in einigen Wochen begonnen werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ortseinswohner entsprechend zu verständigen.

Der Landrat
Thon.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperchaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenansätze (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der im § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Vierteljahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrände bei einem Verbrauch von 18 Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7.

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden.

Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9.

Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts
von Waldow.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 186 — wird mit Zustimmung des Reichskanzlers für die Provinz Hessen-Nassau bestimmt:

§ 1.

Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der im § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.

von Waldow.

I. 11 183.

Diez, den 25. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Altenhausen, Null, Birlenbach, Charlottenberg, Dausenau, Deßighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Ebertshausen, Eijghofen, Flach, Frendiez, Geisla, Giershausen, Glüdingen, Hahnstätten, Heistenbach, Hömberg, Holzheim, Jßelbach, Kaltenholzhausen, Kagenelbogn, Lohrheim, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Neßbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Redenroth, Rettert, Ruppenrod, Schiesheim, Sulzbach, Wasenbach und Zimmerchied.

Betr. Zuteilung von Beleuchtungsmitteln für die bürgerliche Bevölkerung.

Meine Verfügung vom 14. d. Mts. — J.-Nr. 1 10 394 — (Kreisblatt Nr. 218) bringe ich in Erinnerung und erwarte ich die eiligste Erledigung.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.